



FACTSHEET

ZUR EINBERUFUNG VON GENERAL-/MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DER AGVS-SEKTIONEN (Stand 30.03.2020)

I. Wann muss der Entscheid darüber getroffen werden, ob die Generalversammlung nach den Regeln von Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 durchgeführt wird?

1. Der Veranstalter muss während der in Art. 12 Abs. 6 der Verordnung vorgegebenen Frist, also bis zum 19. April 2020, entscheiden, dass die Generalversammlung nach den Sonderregeln durchgeführt wird, und die entsprechenden Anordnungen treffen.
2. Wenn die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 über den 19. April 2020 hinaus erstreckt werden sollte (was mindestens nicht auszuschliessen ist), wird sich voraussichtlich auch die Frist entsprechend verlängern, innert welcher über die Form der Generalversammlung entschieden werden muss.
3. Die Generalversammlung kann auch nach dem 19. April 2020 stattfinden (nur der Entscheid über die Form der Durchführung muss vorher getroffen werden).

Allerdings dürfte es eher nicht möglich sein, die Generalversammlung über den 30. Juni 2020 hinaus noch nach den Sonderregeln gemäss Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 durchzuführen. Denn die Verordnung weist den Zweck auf, eine Verletzung der insbesondere bei Aktiengesellschaften geltenden Regel zu vermeiden, wonach Generalversammlungen innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs stattfinden sollen (Art. 699 OR).

II. Was ist zu beachten, wenn die Generalversammlung nach den Regeln von Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 auf schriftlichem Weg durchgeführt wird?

1. Die Einladung zur Versammlung hat ordentlich und innert der statutarischen Frist zu erfolgen.
2. Zusätzlich ist eine explizite schriftliche Anordnung gemäss Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 erforderlich (also eine Erklärung, wonach von den Sonderregeln Gebrauch gemacht wird). Diese Anordnung muss den Teilnehmern (sofern sie nicht direkt mit der Einladung zur Generalversammlung verbunden wird) spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung (aber auch spätestens bis zum 19. April 2020) zur Kenntnis gebracht werden.

Die betreffende Information kann schriftlich aber auch auf elektronischem Weg (beispielsweise mittels Aufschaltung auf der Homepage des Unternehmens) übermittelt werden.

3. Ist die Versammlung schon einberufen worden, bevor die Anordnung über die nicht physische Teilnahme getroffen wurde, ist eine erneute Einladung nicht notwendig. Es genügt die entsprechende Mitteilung.
4. Im Falle einer nicht physischen Durchführung der Generalversammlung können (alternativ) die folgenden Arten der Stimmrechtsausübung angeordnet werden:
 - a) auf dem schriftlichen Weg;
 - b) in elektronischer Form;
 - c) durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
5. Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form enthält die Verordnung keine Vorgaben. Die schriftliche oder elektronische Stimmrechtsausübung ist im Schweizerischen Gesellschaftsrecht grundsätzlich nicht vorgesehen, weshalb hierzu auch keine anderen gesetzlichen Vorgaben bestehen.

Aus allgemeinen Grundsätzen kann aber abgeleitet werden, dass alle technisch zumutbaren Vorkehrungen zu treffen sind, um das Missbrauchspotential zu minimieren. Dies dürfte insbesondere bedeuten, dass für die elektronische Stimmabgabe ein entsprechendes passwortgeschütztes Portal einzurichten ist.

6. Mehr Rechtssicherheit besteht beim Verfahren mit unabhängigem Stimmrechtsvertreter, wie er bereits heute im Aktienrecht eingesetzt wird (oder eingesetzt werden muss). In diesem Fall muss jeder Stimmrechtsinhaber:
 - a) dem Stimmrechtsvertreter eine Einzelvollmacht oder Einzelermächtigung für die betreffende Versammlung ausstellen;
 - b) Stimminstruktionen erteilen (allgemeine oder konkrete; vgl. dazu aber Ziff. 7 so gleich).

Seine Funktion gestattet es dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter, in Erfüllung der Weisungsbefolgungspflicht bei Abstimmungen und Wahlen uneinheitlich stimmen zu müssen.

7. Beim Verein ist eine Stimmabgabe auf dem Weg der Stellvertretung nicht zugelassen (wegen der „Personenbezogenheit“ des Vereins). Unklar ist, welche Folgen sich daraus auf die in Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 vorgesehene Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung ergeben.

Vorsichtshalber ist davon auszugehen, dass dem Stimmrechtsvertreter – wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird – nur konkrete, aber nicht allgemeine Instruktionen erteilt werden dürfen (so, dass dem Stimmrechtsvertreter bei der Stimmrechtsausübung kein Spielraum zukommt).

8. Ganz grundsätzlich bleibt die Versammlung nach Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 eine «normale Generalversammlung» und muss immer noch an einem bestimmten Datum, zu einer bestimmten Uhrzeit und an einem bestimmten Ort stattfinden.